

**Verordnung der Großen Kreisstadt Germering
über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen
und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)**

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S 375),

erlässt die Große Kreisstadt Germering folgende

Verordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Großen Kreisstadt Germering.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die Bundesautobahnen.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,5 m gemessen, vom begehbaren Straßenrand aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- und Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist), entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die

Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
Chemische Unkrautvernichtungsmittel dürfen nicht verwendet werden.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und
 - a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
 - b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
 - c) Bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.
- (3) Keine Reinigungspflicht besteht auf den Fahrbahnen sowie den Geh- und Radwegen entlang der Bundesstraße 2 und der Staatsstraßen St 2068 und St 2544.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für Ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen bis spätestens 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis spätestens 9 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen,

wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Auch in Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- oder Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

**§ 14
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltungs-, Reinigungs- und Gehbahnsicherungsverordnung der öffentlichen Straßen vom 15.04.1998 zuletzt geändert am 04.06.2009 außer Kraft

Germering, den 29.09.2021

.....
Andreas Haas
Oberbürgermeister



Die amtliche Bekanntmachung dieser Verordnung erfolgte durch
Niederlegung nach Art. 26 II GO und öffentlicher Bekanntmachung der
Niederlegung durch Anschlag am 13.10.2021

Germering, den 11. Oktober 2021

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen)

Straßen

Alfons-Baumann-Straße
Allinger Straße
Am Forst
Aubinger Weg
Augsburger Straße
Bahnhofplatz
Bertha-von-Suttner-Straße
Burgweg
Dorfstraße
Emmy-Noether-Straße
Franz-Schubert-Straße
Friedenstraße
Gabriele-Münter-Straße
Gartenstraße
Gertrude-Blanch-Straße
Hartstraße
Hörwegstraße
Hubertusstraße
Industriestraße
Josef-Kistler-Straße
Kerschensteinerstraße
Kleinfeldstraße
Kreuzlinger Straße
Kriegerstraße
Lise-Meitner-Straße
Maffeistraße
Maria-von-Linden-Straße
Marktstraße (von Kleinfeldstraße bis Ende Volksfestplatz)
Münchener Straße
Neue Gautinger Straße
Obere Bahnhofstraße (von Landsberger Straße bis Dornier-/Ludwig-Thoma-Straße)
Otto-Wagner-Straße
Planegger Straße
Rathausplatz
Riegerstraße
Salzstraße
Sankt-Cäcilia-Straße
Sankt-Jakob-Straße (von Steinbergstraße bis Dorfstraße)

Starnberger Weg
Streiflacher Straße
Steinbergstraße
Südendstraße (nördliche Zufahrt zum P&R)
Theodor-Heuss-Straße
Untere Bahnhofstraße
Wittelsbacherstraße

Gruppe B

(Reinigungsfläche: Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite von 0,5 m)

Straßen

Adalbert-Stifter-Straße
Ahornstraße
Albert-Schweitzer-Straße
Almenrauschstraße
Alte Kirchstraße
Amselweg
Am Vogelherd
An den Gemeindewiesen (erst mit Widmung)
An der Markung
Angerstraße
Angerhofstraße
Auenstraße
Bärenweg
Balatonfüreder Straße
Baumstraße
Beethovenstraße
Berliner Straße
Birkenweg
Blütenstraße
Blumenstraße
Bräunleinstraße
Brahmsstraße
Breslauer Straße
Brückenstraße
Buchenweg
Cewe-Straße
Dahlienstraße
Danziger Straße
Defreggerstraße
Demmelstraße
Dianastraße
Domonter Straße
Dornierstraße
Dresdner Straße

Drosselstraße
Edelweißstraße
Efeustraße
Eichendorffplatz
Eichenstraße
Eisenbahnstraße
Enzianstraße
Erikastraße
Eschenstraße
Eugen-Papst-Straße
Eulenstraße
Fasanenweg
Feldstraße
Fichtenstraße
Finkenstraße
Fliederstraße
Flurstraße
Föhrenstraße
Försterweg
Friedhofstraße
Friedlandstraße
Frühlingstraße
Fuchsenweg (von Planegger Straße bis Blumenstraße)
Ganghoferstraße
Geierstraße
Geschwister-Scholl-Ring
Glatzer Straße
Glockenstraße
Glückstraße
Goethestraße
Gudrunstraße
Hanns-Seidel-Straße
Hans-Huber-Straße
Hans-Mannhardt-Straße
Haydnstraße
Heimgartenstraße (von Obere Bahnhofstraße bis Feldweg)
Herbststraße
Hermann-Ehlers-Straße
Hirschauerstraße
Hirtenstraße
Hochrainweg
Hofmarkstraße
Holzbachstraße
Holzkirchner Straße
Holzstraße
Im Hart
Im Tann
Isoldenstraße
Jägerweg
Jahnstraße
Johann-Sebastian-Bach-Straße
Keltenstraße

Kiefernstraße
Kirchenstraße
Köhlerstraße
Königsberger Straße
Kolbstraße
Kriemhildenstraße
Krippfeldstraße
Krokusstraße
Kurfürstenstraße
Kurt-Schumacher-Straße
Landsberger Straße – Wirtschaftswege
Leipziger Straße
Lerchenstraße
Lilienstraße
Lindenstraße
Lohengrinstraße
Ludwigstraße
Ludwig-Thoma-Straße
Luitpoldstraße (von Wittelsbacherstraße bis Ende Wendehammer)
Maistraße
Marktstraße (von Friedenstraße bis Kleinfeldstraße)
Marktstraße (ab Volksfestplatz bis Ende Marktstraße, ausgenommen Unterführungsbereich)
Marsstraße
Masurenweg (von Kreuzlinger Straße bis Zufahrt Masurenweg HsNr. 19)
Maximilianstraße
Max-Reger-Straße
Meisenweg
Montessoristraße
Mozartstraße
Narzissenstraße
Nebel (Straße in Nebel)
Nebeler Straße
Nelkenstraße
Nibelungenstraße
Nimrodstraße
Obere Bahnhofstraße (ab Dornier-/Ecke Ludwig-Thoma-Straße bis Dorfstraße)
Oberfeldstraße
Odinstraße
Oskar-Maria-Graf-Straße
Oskar-von-Miller-Straße
Pappelstraße
Parkstraße
Parsbergstraße
Pestalozzistraße
Pfarrstraße
Richard-Wagner-Straße
Riesstraße
Ringstraße
Römerschanzenstraße
Rosenstraße
Rotkäppchenweg
Sandstraße

Sankt-Jakob-Straße (von Salzstraße bis Steinbergstraße)
Sembdnerstraße
Sommerstraße
Sonnenleite
Sonnenstraße
Sonnwendstraße
Spitzwegstraße
Spitzstraße
Sudetenstraße
Südendstraße (ohne westl. Zufahrt zum P&R)
Schellenbergstraße
Schillerstraße
Schlesierstraße
Schmiedstraße
Schraystraße
Schützenstraße
Schwalbenstraße
Sternstraße (von Kleinfelstraße bis Venusstraße)
Stegmairstraße
Triebstraße (von Schmiedstraße bis Beginn öffentlicher Feldweg)
Tristanstraße
Tulpenstraße
Ulmenallee
Untere Point (erst mit Widmung)
Venusstraße
Waldhornstraße
Waldstraße
Walkürenstraße
Wallbergstraße
Walter-Kolbenhoff-Straße
Weidenstraße
Wendelsteinstraße
Westendstraße
Widmannstraße
Wiesenstraße
Wifostraße
Wildweg
Winterstraße
Wotanstraße
Zentaurstraße
Zerberusstraße
Zeusstraße
Zum Kleinen Muck
Zweigstraße

Gruppe C

(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Straßen

Alpspitzstraße
Am Bietricher Holz
Am Handwerkerhof
Am Lochholz
Am Moosbach
Am Stadion
An der Biberwiese
Bildäckerweg
Birnbäumsteig
Carl-Orff-Weg
Dachsweg
Don-Bosco-Straße
Erlenweg
Fuchsenweg (Stichstraße von HsNr. 4-10)
Hasenweg
Heimgartenstraße (von Augsburgener Straße bis Feldweg)
Hirschbergstraße
Hoflacher Straße
Im Straßbreitl
Jakob-Huber-Straße
Karwendelstraße
Kleißheimer Weg
Krautgartenweg
Kreuzeckstraße
Luitpoldstraße (Ende Wendehammer bis Fuß-Radweg Landsberger Straße)
Marquartweg
Masurenweg (ab Hs.Nr. 21 bis Kerschensteinerstraße)
Milchwegerl
Mitterwegstraße
Obermoosweg
Parsifalweg
Pfarrer-Walleitner-Weg
Quirin-Wörl-Straße
Sankt-Jakob-Straße - westl. Stichstraße (Abzweigung bei HsNr.9a)
Siedlerweg
Siemensstraße
Schulweg
Sternstraße (von Venusstraße bis Glatzerstraße)
Stettiner Straße
Therese-Giehse-Platz
Waxensteinerstraße
Wettersteinstraße
Zugspitzstraße

Sowie alle gewidmeten Wege (z.B. Eigentümerwege und beschränkt-öffentlichen-Wege wie z.B. Fußwege, Radwege), die hier nicht aufgeführt sind.
